

einer Konventionalstrafe bis zu 150 Mk., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen. Diese Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle geweigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Konventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Mieter seiner Besitzung einzustehen.

§ 32. Die Verwaltung des Wasserwerks und die Erledigung aller auf die Wasserleitung bezüglichen Angelegenheiten wird einem nach den Vorschriften des § 77 der revidierten Städteordnung zu bildenden Ausschuss (städtische Wasserwerks-Verwaltung) übertragen.

Der Ausschuss wird zusammengesetzt aus:

- 1) einem Deputierten des Magistrats, als Vorsitzenden,
- 2) dem Stadtbaumeister,
- 3) zwei Deputierten des Bürgervorsteher-Collegiums.

§ 33. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Magistrats in Kraft.

*

Tarif

über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird der Tarif über die Gewährung von Nachlaß am Wassergelde bei Entnahme von größeren Wassermengen aus der Wasserleitung der Stadt Harburg vom 12. November 1895 aufgehoben und nachfolgender Tarif festgesetzt:

1. Bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm einschließlich ist der im § 14 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891 festgesetzte Grundpreis von 20 Pfg. für den Kubikmeter zu entrichten.

2. Bei der Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:

- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm 200 Mk., für jeden ferneren cbm 18 Pfg;
- b. bei mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 380 Mk., für jeden ferneren cbm bis zu 4000 cbm 16 Pfg;
- c. für 4000 cbm 700 Mk. und für jeden ferneren cbm 15 Pfg.

3. Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Harburg, den 18. Dezember 1903.

Der Magistrat.
Denicke.

*

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansatz.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Mietzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte